

RS UVS Kärnten 2003/03/27 KUVS- 657/2/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.2003

Rechtssatz

Durch die Grabungen und Anschüttung des ausgehobenen Erdmaterials wird für sich allein Waldboden noch nicht zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur verwendet und muss daher das Vorliegen einer Rodung iSd § 17 Abs 1 Forstgesetz verneint werden. Die in den Vorarbeiten zur Herstellung der geplanten Wasser- und Abwasseranlage gelegene abträgliche Behandlung des Waldbodens verwirklicht daher nicht den Rodungstatbestand des § 17 Abs 1 Forstgesetz (VwGH vom 22.4.1987, Zahl: 87/10/0036). (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Forst, Wald, Rodung, Grabungen, Aufschüttung, Erdmaterial, Waldboden, Waldkultur, Anlage, Wasseranlage, Abwasseranlage, Rodung, Rodungstatbestand

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at